

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

89. Sitzung (22.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Neun und achtzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 22. November 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der Durchlauchtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,

Er. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-
Neudenan,

des Herrn Prälaten Hüffel,

des Herrn Großhofmeisters Frhn v. Berkheim,

des Herrn Staatsministers Frhn. v. Lürkheim,

des Herrn Generalmajors v. Freystedt und

des Herrn Frhn v. Benningen.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Nebenius,

Herr Geheimerath v. Weiler und später

Herr Finanzminister v. Böckh.

Das Secretariat verlas die an die zweite Kammer zu
erlassende Mittheilung über die Adresse auf Abänderungen
in der Forstorganisation, mit deren Fassung sich die
Kammer einverstanden erklärte.

Der Geh. Rath Kirn erstattete Namens der Com-

mission Bericht über den Gesetzentwurf die Abschaffung des Blutzehntens betreffend,

Beilage Ziffer 221.

Derselbe soll sogleich gedruckt, und in einer der nächsten Sitzungen berathen werden.

Die Tagesordnung führte auf die Discussion über den Gesetzentwurf, die Beförderung von Privatwaldungen betreffend.

Forstmeister Frhr. v. Neven: Das zu berathende Gesetz wird auf den Wohlstand eines großen Theils unseres Landes wesentlichen Einfluß haben, einer Seits wird dadurch die Freiheit des Eigenthums geachtet, auf der andern aber auch durch beigefügte Beschränkungen dafür gesorgt, daß durch übermäßige, zu sehr ausgedehnte Holzhiebe und Ausrottungen kein Nachtheil weder für Einzelne, noch für das Ganze entstehen möge. Das in der jüngsten Zeit ergangene Forstgesetz Frankreichs spricht die gleichen Grundsätze aus, in unserm Commissionsbericht ist der dießfallige Artikel angeführt. Dieser bezieht sich, indem er die Freiheit des Eigenthums im Allgemeinen ausspricht, gleichwohl auf die in dem Gesetz ausgesprochenen Beschränkungen; dieser Beschränkungen sind sehr wenige, und diese selbst sogar nur transitorisch. Art. 219 bestimmt nämlich, daß der Eigenthümer während der nächsten 20 Jahre seine Waldungen ohne vorher eingeholte Staats Erlaubniß nicht ausrotten dürfe, und daß er in den Fällen des Entgegenhandelns zu Wiederherstellung derselben angehalten werden soll. Von dieser Beschränkung ist aber nach Art. 223 wieder ausgenommen alles Holz, welches unter 20 Jahren alt, und wo der Bezirk unter 4 Hectares oder ungefähr 11 Morgen unsers Maßes beträgt, vorausgesetzt, daß diese Bezirke nicht auf dem Gipfel eines Berges liegen; wogegen in Rheinbaiern, wie

der Berichterstatter der andern Kammer versichert, diefalls 20 Morgen angenommen werden. Bei Vorlage des Gesetzes sprach der französische Minister v. Martignac in der Kammer der Abgeordneten schon vorläufig die Hoffnung aus, daß nach Verlauf dieser 20 Jahre auch diese durch die Waldverwüstungen während der Revolutionszeit nöthig gewordenen Beschränkungen aufgehoben werden könnten. Freie Bewirthschaftung der Privatwaldungen ist die ausgesprochene Regel, die Beschränkungen aber nur die Ausnahme, eine Ausnahme, welche durch das allgemeine Wohl geboten wird, zugleich aber auch so sehr an Gränzen gebunden ist, daß der einsichtsvolle für sich und seine Familie besorgte Waldeigenthümer dadurch in Benutzung seiner Besizung nicht gehindert wird, und der Leichtsinrige, wenn er zur Besinnung zurückkehrt, nur mit Dank erkennen kann. Die Commission glaubt, in ihrem Berichte alles dieß dargethan zu haben, und bezieht sich daher auf das Gesagte, so viel es das Allgemeine betrifft.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Zur Zeit, als Deutschland noch mit größern Wäldern als jetzt bedeckt war, der Ackerbau noch in seiner Kindheit lag, und die damals weit geringere Bevölkerung auch nicht soviel Land zum Anbau von Brodfrüchten, als jetzt, nöthig machte, hatte das Holz einen sehr geringen Werth; und man war wegen des Ueberflusses desselben einerseits, und anderseits aus Mangel an forstpolizeilichen Gesetzen von Seiten des Staats auch nicht darauf bedacht, dem willkürlichen Schlagen des Holzes und oft wahren Devastationen in den Communal- oder Privatwaldungen von Seiten des Staats Einhalt zu thun. Erst nachdem durch die zunehmende Bevölkerung das Bedürfnis nach Holz fühlbarer wurde, man den

Werth schöner und gutgehaltener Waldbestände besser zu würdigen verstand, die Forstwissenschaft selbst größere Fortschritte machte, und sich zur Zeit eigentlich wissenschaftlich erhob, erst dann sah man die Nothwendigkeit ein, solchen Devastationen der Wälder durch gesetzliche Bestimmungen Einhalt zu thun, und die Gemeinden sowohl, als die Privaten hinsichtlich der Bewirthschaftung ihrer Waldungen unter die Vormundschaft des Staates zu stellen, um etwaigem Holzmangel für die Zukunft dadurch vorzubeugen. Dieses Verhältniß bestand bis auf die neueste Zeit. Indessen wurde der Wunsch von vielen Seiten laut, daß diese Bevormundung aufhören, und die Beförderung der Privatwaldungen frei gegeben werden möge! — Die Gründe, welche für diesen Wunsch und diese Bitte sprechen, sind in dem Berichte der Petitionscommission sowohl, als in den Commissionsberichten beider Kammern enthalten, und ich umgehe es daher, deren hier noch besonderer Erwägung zu thun. Ihre Commission, deren Mitglied zu sein ich die Ehre habe, hat geglaubt, aus diesen Gründen der Fassung der zweiten Kammer beitreten zu müssen, wenn sie auch gleich gewünscht hätte, daß die im §. 3 auf 50 Morgen bestimmte Waldfläche, bei deren Zerstörung die forstpolizeiliche Behörde erst einschreiten soll, auf 25 bis 30 Morgen herabgesetzt worden wäre. Sie will jedoch nicht, daß das bei besagter Fassung für die Privatwaldbesitzer beabsichtigte Gute darüber scheitern möge, und hat sich deßhalb auch mit diesem Antrage einverstanden erklärt. Indem ich mich daher auch hier, wie in der Commission für die Fassung der zweiten Kammer ausspreche, glaube ich, dies um so unbedenklicher thun zu dürfen, als jeder Waldbesitzer den Werth eines schönen Holzbestandes und dessen Nachhaltigkeit neuerdings weit mehr als früherhin zu schätzen weiß,

und daher, indem er sein wahres Interesse besser kennt, auch zu hoffen ist, daß er bei der freien Beförderung nur das thun werde, was diesem seinem Interesse auch wirklich zusagt, wozu auch noch die durch die von dem Staat bisher ausgeübte Aufsicht der Privatwaldungen gemachte Erfahrung kommt, daß eine regelmäßige Waldwirthschaft von dem unverkennbarsten Nutzen für die Waldeigenthümer ist.

Prof. Zell: Man kann dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht den Vorwurf machen, daß er nicht die gehörige Reife habe; die Sache ist schon seit dem Jahr 1819 in beiden Kammern zur Sprache gekommen, und dasjenige, was nach diesem Gesetzentwurf geschehen soll, ist vielseitig gewünscht worden. Mit um so größerer Bereitwilligkeit stimme ich diesem Gesetzentwurf bei. Man sieht an diesem Beispiele, wie gewisse Einrichtungen und Forderungen denn doch endlich sich geltend machen, wenn auch lange Zeit Hindernisse und Bedenklichkeiten entgegenstehen. Wäre es möglich gewesen, dieses Gesetz früher zu erhalten, so wären die vortheilhaften Folgen jetzt schon fühlbar, und so viele, so oft wiederholte Erörterungen wären nicht nöthig geworden.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Die allgemeine Regel, daß eine freiere Entwicklung und unumschränktere Anwendung der Kräfte wohlthätig wirken müsse, gilt auch hier, wie bei allen andern Gegenständen, welche die Sorgsamkeit und der Fleiß der Menschen benützt. Ich hatte immer die Ansicht, daß, so wenig man dem Besitzer eines andern, zum Bau von Feldfrüchten bestimmten Grundeigenthums den Zwang auflegt, ebensowenig man berechtigt sei, in der Behandlung und Bewirthschaftung der Waldungen, welche das Eigenthum des Einzelnen

sind, einen Zwang aufzulegen, wenn, und soweit nicht allgemeine Staatsrücksichten, die natürlich nur auf dem allgemeinen Interesse begründet sein können, eine Beschränkung erforderlich machen; so wenig man den Besitzer einer Liegenschaft, die mit Früchten angebaut wird, einen Zwang anlegen kann, daß man ihm den Verkauf oder die Cultur beschränkt, ebensowenig sollte im Allgemeinen eine solche Beschränkung gesetzt werden. Unsere bisher bestehende Gesetze haben nach und nach diesen Grundsatz auch anerkannt, und der neueste Gesetzentwurf spricht ihn noch mehr aus. Diejenigen Beschränkungen, welche das allgemeine Wohl gebieten, sind darin bezeichnet, und diese darf sich jeder Waldeigenthümer gefallen lassen. Es fallen die Beschränkungen hinweg, die nothwendig der Cultur selbst und dem Preise des Ertrags des Eigenthums lästig sind. Denn wenn man aus zu großer Furcht vor Holzmannel sogar Vorschriften gab, wie gefällt werden könne, so beschränkte man hier offenbar das freie Benutzungsrecht des Eigenthümers, und es wäre dieses um so ungerechter, als man im Uebrigen die Benutzung des Eigenthums nicht beschränkt hat. Da man auf der einen Seite keine Hindernisse in den Weg legt, auf welche Art das Eigenthum benützt werde, ob man Handelsgewächse oder eigene Lebensmittel pflanzen dürfe, so war man auch zu weit gegangen, daß man den Waldeigenthümer zu weit beschränkte. Es hat den Nachtheil gehabt, daß gerade in Gegenden, die holzreich sind, der Preis noch mehr herabgesetzt wurde, da im Grund der Zweck war, den Preis für die Gegenden, die holzarm sind, herabzusetzen, was nur auf Kosten der Holzeigenthümer erreicht werden konnte, während auf der andern Seite der Preis der Produkte, den sie dagegen eintauschten, nicht in gleicher Weise belastet, oder darüber gleiche

Vorschriften gegeben waren, um ihnen wieder zum Aequivalent zu dienen. Ich glaube daher, daß der Gesetzentwurf die Annahme wohl verdienen wird.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich will die hohe Kammer mit Erörterungen nicht ermüden, sondern mich nur im Allgemeinen für die Annahme des Gesetzentwurfs erklären.

Es wurde nun zur Discussion über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs geschritten.

Zu

Art. 1.

wurde nichts erinnert, und derselbe angenommen.

Art. 2.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Ich erlaube mir nur einen Wunsch auszusprechen. Der Ausdruck „Forstpolizeigesetze“ ist sehr generell, um so mehr, da wir ein Forstpolizeigesetzbuch nicht besitzen. Es ist bekannt, wie verschieden die Sphäre der Forstpolizeigesetze ist. Ich glaube daher den Wunsch anreihen zu müssen, daß ein Forstpolizeibuch, wie es in andern Staaten der Fall auch ist, bald vorgelegt werden möchte.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Wir haben keine eigentliche Forstordnung, aber sehr viele Forstpolizeigesetze im Allgemeinen, welche in den Regierungsblättern enthalten sind. Soviel mir indessen bekannt ist, läßt die Regierung eine Forstordnung ausarbeiten.

Neg. Com. Staatsrath Nebenius: Der bereits vorliegende Gesetzentwurf eines umfassenden Forstgesetzes wird wahrscheinlich zwischen dem jetzigen und nächsten Landtag gedruckt und angetheilt werden. Er enthält so viele Bestimmungen, welche bestehende Verhältnisse afficiren,

daß es sehr wünschenswerth ist, vor der Einführung desselben von allen Umständen, die der Vollzug etwa finden könnte, unterrichtet zu werden, damit es nicht bei diesem Gesetz ergebe, wie bei dem französischen, welches bei der Ausführung sehr viele Schwierigkeiten gefunden hat. Dieß ist, was ich in Beziehung auf das zu erwartende Forstgesetz im Allgemeinen zu bemerken habe. Hinsichtlich der Aeußerung des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüd't muß ich entgegnen, daß hier nur die Forstpolizeigesetze zu verstehen sind, die nicht unmittelbar auf die Bewirthschaftung Bezug haben, denn was die hierauf bezüglichen Verordnungen betrifft, so finden sie nach dem Artikel 3 keine Anwendung, weil die Bewirthschaftung der Privatwaldungen ganz frei ist, und nicht wie bisher, von den Forststellen geleitet werden soll. Zu den zu beobachtenden polizeilichen Vorschriften gehören z. B. diejenigen, welche die Kohlenbrennereien betreffen, wobei der Forstbeamte darauf sehen muß, daß der Waldbesitzer seinem Nachbarn keinen Schaden zufügt.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Ich erlaube mir nur beispielsweise einige solcher Vorschriften anzuführen. Die Beobachtung der Formen bei Abführung von Sägeholz ist eine Vorschrift, die jetzt noch besteht, aber viele Abänderungen erlitten hat, und deren Befolgung mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Aus meiner Praxis ist mir bekannt, daß auf diese Verordnung keine Rücksicht mehr genommen wird, indem man sie für unausführbar gehalten hat.

Auf gehaltene Umfrage wurde der Artikel 2 unverändert angenommen.

Art. 3.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:

Es ist nicht zu läugnen, daß die Zahl 50 im Grund eine willkürliche ist. Es bestimmt der dritte Artikel den Fall, wenn von der Ausrottung eines Waldes die Rede ist, welche auf einem größern Flächenraum Statt haben soll, so daß dies leicht den Nachbarn angränzender Wälder einen bedeutenden Schaden zufügt. Es kommt hier jedoch allein auf die Localität an; es können oft 100 Morgen ausgerottet werden, ohne daß es der Umgegend schadet, wogegen aber kleinere Flächen, die ihrer Lage nach dem Wind und dem Zug, namentlich bei Thälern, ausgesetzt sind, einen viel größern Schaden anrichten. Ich hätte gewünscht, daß hier gar keine Zahl bestimmt worden wäre, sondern daß eine Anmeldung bei der Forstbehörde von jeder Ausrottung zu machen sei, welche nur dann die Bewilligung verweigern wird, wenn sie die Schädlichkeit eines solchen Schuges beweisen kann. Ich wünsche sehr, daß hier eine Abänderung vorgenommen werde. Ich bin überzeugt, die Regierung hat auch keine andere Absicht als diese, es handelt sich nur um die Localität.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Die einzige Abänderung des Regierungsentwurfs besteht darin, daß die Staatsurlaubnis für ein gewisses Maß von Waldfläche, welcher eine andere Bestimmung gegeben werden will, nicht nothwendig sein soll. Die Commission der zweiten Kammer wollte anfänglich jede Beschränkung entfernt wissen, ich konnte aber dazu die Beistimmung der Regierung nicht erteilen; sie hat sodann das Maximum der Waldungen, die ohne Staatsurlaubnis ausgerottet und cultivirt werden sollen, auf 100 Morgen angenommen; ich habe bei den Discussionen hierüber gewünscht, daß die Zahl der Morgen herabgesetzt werden möchte, ohne jedoch die Annahme des Gesetzentwurfs daran zu binden.

In der zweiten Kammer wurde nun die Morgenzahl auf 50 herabgesetzt. Auch bei dieser Zahl hatte ich noch Bedenklichkeiten; allein ich gestehe, daß alle meine Bedenklichkeiten durch den sehr gründlichen Bericht Ihrer verehrlichen Commission beseitigt worden sind; so daß ich nun recht sehr wünschen muß, der Entwurf möge angenommen werden, wie er von der zweiten Kammer beschlossen wurde.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: Ich stelle den Antrag, daß die in dem Art. 3 bestimmte Morgenzahl angenommen werden möchte, und zwar in Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 5, mit dem er in Verbindung steht; denn das Nämliche, was man dafür sagen kann, daß eine kleinere Morgenzahl bestimmt werde, wird in der umgekehrten Stellung das Entgegengesetzte wirken. Es gibt häufig Fälle, und namentlich in Gegenden, wo niedere oder Hackwaldungen sind, wo 50 Morgen nur sehr wenig ist, auch nimmt man nach forstwirtschaftlichen Regeln die Ausrottung periodisch ohnedies dort vor. In einigen Gegenden des untern Theils unseres Landes finden sich häufig von selbst angeflogene Stücke, hier ist es gewöhnlich, daß eine Fläche von 30 bis 50 Morgen, wenn sie den möglichen Zuwuchs erreicht hat, abgetrieben, und sich selbst zu einem neuen Anflug überlassen wird. Es wird hier keine künstliche Cultur vorgenommen. Diese 50 Morgen werden so ziemlich das Verhältniß ausgleichen. Wenn man den Nachtheil befürchtet bei zusammenhängenden Waldungen, so kommt dieser Fall seltener vor, als bei Parcellen; denn bei einem Contiguum von Waldungen wird eine Ausrottung nicht so schnell vorgenommen als bei einzelnen Waldstücken.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Die Commission hat es sehr wohl eingesehen, sie glaubt auch demjenigen zu be-

gegenen, was der Herr Geheimerath Frhr. v. Rüd't bemerkt hat, daß auf höher liegenden Gebirgen die Waldungen sich sehr leicht von selbst ausbilden, denn die ganz hoch liegenden Districte sind den Winden so sehr ausgefekt, daß sie sich mit guten Holzarten nicht leicht besiegen lassen; die edlern Holzarten sind es nicht, welche da gedeihen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Ich habe deßhalb nur von den untern Gegenden des Landes gesprochen.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Solche Erfahrungen hat man namentlich in Frankreich sehr viele gemacht. Ich habe eine Zeit lang in einer Gegend gelebt, die vor der Revolution sehr bedeutende Waldungen hatte. Während der Revolution wurden viele mit Holz bestandenen Berge gänzlich entblößt, und es war nicht mehr möglich, auch mit dem größten Fleiße diese Berge wieder anzupflanzen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich muß auch den Wunsch aussprechen, daß man es bei dem Beschluß der zweiten Kammer belassen möge, denn ich muß bezeugen, daß in den untern Gegenden die Waldungen, besonders von Nadelhölzern sich selbst besaamt haben.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Weil die mit Wald bewachsenen Gebirgsgegenden mit denen in der Ebene im Widerspruch stehen, muß ich als Besitzer eines Waldes auf dem Schwarzwald, Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg beistimmen, daß gar keine Zahl, wie viel ausgerottet werden darf, bestimmt, sondern daß die Ausrottungen ohne Genehmigung der Staatsbehörde nicht vorgenommen werden sollen. Ich will jedoch hierdurch nicht gerade gegen die Annahme dieses

Artikels stimmen, sondern begnüge mich damit, solches hier bemerkt zu haben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg erklären Sich in gleichem Sinne.

Forstmeister Frhr. v. Neven: Auf dem Schwarzwald wird wohl schwerlich ein Bauer auf diesen Gedanken kommen, und wenn dieses geschieht, so wird ihm der Art. 5, wenn er die Ausrottung des Waldes zu weit ausdehnt, Schranken setzen. Dadurch wird also vorgeforgt, und diesen Punkt hatte ich immer im Auge, weil diese Gegenden sich nicht leicht zu einer Culturveränderung eignen.

Der Artikel 3 und ebenso der Artikel 4 wurde ohne Erinnerung angenommen.

Art. 5.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: Ich erlaube mir eine Bemerkung, die zwar nur das Eigenthümliche einer Gegend betrifft. In dem Main- und Tauberkreis — in den zum Feldbau nicht geeigneten Höhen legen sich solche kleine Waldungen an, die von Zeit zu Zeit ausgehauen werden. Wenn man hier den Eigenthümer zwingen wollte, daß er den Boden wieder förmlich zu Wald anpflanzen sollte, so wird man etwas begehren, was geradezu hinsichtlich der Natur des Bodens unmöglich ist. Es sind hier Stücke von einem halben Morgen und mehr, die alle 20 bis 40 Jahre ganz abgeholzt werden, und nichts übrig lassen, als einzelne Wachholderbüsche &c. &c. Ich glaube nicht, daß hier eine Aenderung vorgenommen werden soll, sondern, daß es sich von selbst verstehe, und das Gesetz eine solche Ausnahme gestatte, welche die Natur der Sache mit sich bringt. Ich habe diese Bemerkung nur machen wollen, damit sie ins Protokoll aufgenommen werde.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Es ist in diesem Artikel für diesen Fall vorgesorgt, wo es heißt, daß man die Fläche auf andere Art cultiviren kann; und es wird die geäußerte Besorgniß also von selbst wegfallen, wenn der Eigenthümer den District abholzt und auf andere Art cultivirt.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Die Verwaltungsbehörde hat zu ermessen, welche Benutzungsart sie als Cultur betrachtet.

Frhr. v. Rüdts d. J.: Ich muß die Bemerkung des Herrn Geheimeraths Frhrn v. Rüdts aus meiner Erfahrung bestätigen. Es sind mir in jener Gegend solche kleine Waldungen bekannt, die von selbst angeflogen sind, und die alle 10 bis 12 Jahre abgeholzt werden, sich aber selbst wieder zu Wald anlegen, sie sind ganz untauglich, um irgend etwas anderes darauf zu pflanzen. Es ist allerdings möglich, sie zu Wald anzulegen, und sie auf die geeignete Art zu cultiviren, allein diese Cultur ist mit enormen Kosten verbunden. Ich habe selbst mehrere solcher Districte forstordnungsmäßig angelegt, und sie gedeihen auch; allein ein ärmerer Waldbesitzer wird nicht im Stande sein, sie anzulegen. Es könnten also einzelne unbemittelte Waldeigenthümer Schaden leiden und ich wünsche, daß in solchen Fällen die Forstbehörde die angemessene Nachsicht eintreten lassen möge.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Auf manchen Hofgütern befinden sich einzelne Stellen von kleinen Waldungen, die aber nicht zu Wald gerechnet werden können, und wo die freie Bewirthschaftung immer den Privatwaldbesitzern überlassen wurde.

Oberst v. Lasollaye: Es ist nicht denkbar, daß die Staatsbehörde den Privatwaldbesitzern befehlt, solche

Flächen anzupflanzen. Eine solche Zumuthung wird man ihnen nicht machen, und man muß auch der Regierung so viel Beurtheilung zutrauen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Solche kleine Walddistrikte werden nicht unter die Gesetzgebung subsumirt. Man muß ihre Anpflanzung der Natur überlassen, denn es würde zu kostspielig sein, sie auf andere Art zu cultiviren.

Frhr. v. Rüdert d. J.: Ich habe nicht von einzelnen Bäumen gesprochen, die im Hof stehen, sondern von kleinen Gehölzen, welche 20 bis 30 Morgen im Umfang haben.

Reg. Com. Staatsrath Nebelius: Es wird aber vorausgesetzt, daß diese Flächen sich wieder selbst besamen, und in diesem Falle wäre es nicht am Platze, wenn man kostspielige Einrichtungen treffen wollte, da der Zweck durch die Natur selbst erreicht wird. Man braucht hier keinen Vorbehalt zu machen.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Meine Bemerkung wegen der Hofgüter habe ich nicht gegen den Frhrn. v. Rüdert d. J. gerichtet, sondern gegen mehrere in der zweiten Kammer eingekommene Petitionen in diesem Betreff.

Auf gehaltene Umfrage wurde der Art. 5 unverändert angenommen, ebenso der

Art. 6,

zu welchem nichts bemerkt wurde.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Die Commission hat am Ende ihres Berichts noch einen Wunsch ausgesprochen, worauf ich mir aufmerksam zu machen erlaube.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Dieses ist das wichtigste Kapitel im neuen Entwurf des Forstgesetzes. In den Schwierigkeiten, welche dieser Gegenstand darbietet, und die eine nochmalige reifliche Erwägung zu verdienen scheinen, lag vorzüglich die Ursache, warum dieses Gesetz auf diesem Landtage nicht vorgelegt wurde.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Die großherzogliche Forstadministration arbeitet schon seit mehreren Jahren dahin, durch Verträge mit den Berechtigten die Waldungen von diesen Servitutten zu befreien, und es wäre zu wünschen, daß alle Privatpersonen diesen Gang einschlagen, und auf diese Weise ein Gesetz überflüssig machen möchten, nämlich auf dem Wege der Uebereinkunft zwischen den Berechtigten und Pflichtigen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Als Waldbesitzer von ungefähr 100,000 Morgen will ich nur versichern, was meine Forstadministration thun kann, um solche Verträge abzuschließen, thut sie mit jedem Jahre; allein es kommen oft große Schwierigkeiten vor, weil nicht selten diejenigen, welche von diesen Servitutten Nutzen ziehen, ihre Ansprüche auf dem Wege des Rechts geltend zu machen suchen, und nur mit größerem Vortheil die Verträge abschließen.

Fzhr. v. Rüdtk d. J.: Ich muß den Wunsch auch aussprechen, daß diese Servitutten abgelöst werden möchten. Ich habe zwar nicht in den Umfang, wie Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, solche Waldungen, allein ich habe die Ablösung dieser Dienßbarkeiten gesucht, ich bin der Pflichtige, nicht der Berechtigte, und Letztere wollen sich sehr ungern dazu verstehen, namentlich beim Waidrecht nicht, denn sie schlagen die-

ses zu hoch an, und so wird eine Entschädigung unmöglich.

Forstmeister Frhr. v. Neven: Was der Herr Finanzminister gesagt hat, kann ich aus meiner Erfahrung bestätigen. In meinem Distrikt ist es dahin gekommen, daß solche Dienstbarkeiten alle abgelöst wurden, und zwar auf eine Art, wodurch die frühern Waidbesitzer vollkommen entschädigt sind, und gewiß mehr Vortheil haben, als bei den frühern Berechtigungen. Anders verhält es sich aber, wo ein Dritter das Recht hat; diese machen exorbitante Forderungen, in welche die Waldeigenthümer nicht eingehen können, ohne den größten Theil ihres Eigenthums abzutreten; sie kommen nicht zum Ziele, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen vorliegen, wie und auf welche Art solche Servituten abgelöst werden. Es wäre daher zu wünschen, daß das neue Gesetz darüber genaue Vorschriften gäbe.

Dieser Gegenstand wurde nun verlassen, und das hohe Präsidium legte eine eben eingelaufene Mittheilung der zweiten Kammer vor, in Betreff des Gesetzentwurfs über die Steuererhebung im Monat December d. J.

Beilage Ziffer 222 (ungedruckt).

Es wurde beschlossen, daß die Budgetscommission zu Berathung dieses Gegenstandes sogleich zusammentrete, und der Kammer noch während dieser Sitzung Bericht erstatte, um dann gleich in abgekürzter Form darüber discutiren zu können.

Die Sitzung wurde somit auf einige Minuten unterbrochen, bis

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg als Berichterstatter der Budgetscommission folgenden

mündlichen Bericht erstatteten: Der Finanzetat, den die Stände auf dem Landtage von 1828 beschlossen haben, ist mit Ende Mai dieses Jahrs abgelaufen, weshalb die beiden Kammern die provisorische Forterhebung der dafselbst bestimmten Steuern vom 1. Mai bis 1. December dieses Jahrs bewilligten; dieses Provisorium geht nun zu Ende. Es bedarf keines Beweises, die Nothwendigkeit zu dieser provisorischen Bewilligung der Forterhebung der bisherigen Steuern darzutun, damit die Staatsmaschine nicht stehen bleibt. Das neue Budget ist noch nicht beraten, und kann also auch noch nicht in Wirksamkeit treten. Zu diesem Behufe hat daher die Regierung der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, wodurch für den Monat December die Steuer ausgeschrieben werden soll. Die zweite Kammer hat diesen Gesetzentwurf genehmigt und uns mitgetheilt, und es kann diese Bewilligung keinen Anstand haben. Im Gegentheil ist es die Pflicht der Stände, ihre Bewilligung zu einem Gesetz zu geben, welches zur Aufrethaltung der Ordnung in dem Staate durchaus erforderlich ist.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Die Regierung muß wünschen, daß das Steueranschreiben durchaus nicht verzögert werde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich muß noch bemerken, daß dieses Ausschreiben für den Monat December eine doppelte Monatsrate in sich begreift, weil in vier Monaten des Sommers keine Steuer erhoben wird.

Da keine Erinnerung dagegen gemacht wurde, so brachte das hohe Präsidium diesen Gesetzentwurf zur Abstimmung, und die Kammer nahm denselben einhellig an.

Nachdem noch über das Gesetz, die Beförderung der Privatwaldungen betreffend, durch namentlichen Aufruf abgestimmt, und dasselbe mit Stimmeneinhelligkeit angenommen worden war, wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.